



Hinweise für die Arbeit mit Kindern in der Feuerwehr

<p>Brandenburg</p> 	<p>Für die Kinderfeuerwehr in Brandenburg gilt wie für die Jugendfeuerwehr das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz. In diesem ist geregelt, dass jeder Träger des örtlichen Brandschutzes dafür zu sorgen hat, dass eine Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr gegründet werden kann.</p> <p>Soweit eine formale Aufnahme in die Kinderfeuerwehr durch den Aufgabenträger, nach Einverständnis der Erziehungsberechtigten, vorgenommen wurde, stehen auch die Mitglieder der Kinderfeuerwehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Feuerwehrunfallkasse Brandenburg.</p> <p>Bei Eintritt eines Versicherungsfalles gewährt die Feuerwehrunfallkasse Brandenburg gemäß dem Leistungskatalog des Sozialgesetzbuches sowie nach den Bestimmungen der Satzung die vorgesehenen Sozialleistungen.</p> <p>Eine Altersregelung gibt es nicht. Es ist aber dennoch zu bedenken, dass gemäß dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit als Kinder alle Personen gelten, welche noch nicht den 14. Geburtstag erreicht haben. Als Angehörige der Jugendfeuerwehr werden im Allgemeinen Kinder ab 10 Jahren (unter Umständen bereits ab 8 Jahren) anerkannt.</p> <p>Somit verbleibt für die Angehörigen einer Kinderfeuerwehr die Altersspanne von der Geburt bis zum Übergang in die Jugendfeuerwehr.</p> <p>Zu berücksichtigen sind dennoch die altersspezifischen Besonderheiten bei der Entwicklung der Kinder. Somit scheidet für die praktische Arbeit insbesondere das Krippenalter aus. Empfehlenswert ist der Eintritt ab einem Alter von 5 Jahren. Also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Kinder schon recht bewusst diese Art der Beschäftigung wollen.</p> <p style="text-align: right;"><i>Jan Paulick</i></p>
--	---

Quelle: „Kinder in der Feuerwehr“, deutsche Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V., Dezember 2011

Grundsätzlich gibt es keine Vorschriften, was Kinder (Altersgruppe 6-10 Jahre) in der Feuerwehr dürfen und was nicht. Es gibt lediglich Empfehlungen der Feuerwehrunfallkasse, die beachtet werden sollten. Oft kursiert das Gerücht, dass die Kinder bei Nichteinhaltung der Empfehlungen nicht versichert seien. Dies stimmt nicht! Die Kinder sind versichert aber der Betreuer der Gruppe muss ggf. für den entstandenen Schaden aufkommen (private Haftung für den entstandenen Schaden).

Gruppentreffen – Empfehlungen

- ✓ max. ein bis zwei Treffen pro Monat
- ✓ max. Dauer von zwei Stunden
- ✓ vorzugsweise am Wochenende, da die Kinder wochentags nach der Schule/Kita nicht mehr aufnahmefähig sind
- ✓ Getränke bereithalten
- ✓ Pro Lerneinheit/Methode 30 Minuten nicht überschreiten
- ✓ empfohlener Betreuungsschlüssel – 2 Betreuer auf 10 Kinder



Daten der Kinder

- ✓ Bitte einheitliches Aufnahmeformular für Kinderfeuerwehren im LDS (www.kfv-lds.de) benutzen.
- ✓ Erster Teil der Angaben ist für den Träger des Brandschutzes bestimmt.
- ✓ Zweiter Teil der Angaben ist NUR für den Betreuer bestimmt und vom Träger des Brandschutzes, der Wehrführung oder sonstigen Personen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht einzusehen.
- ✓ Die Daten sind sicher, am besten verschlossen, aufzubewahren, so dass kein Dritter Zugang hat.
- ✓ Die Speicherung von Daten auf einem Computer ist zulässig. Die entsprechenden Dateien müssen jedoch so geschützt sein, z.B. eigener Zugang, Passwortverschlüsselung, dass kein Dritter Zugang hat.

5-Punkte, denen nachzukommen ist, um die **Aufsichtspflicht zu wahren**

Punkt 1:

Belehrung und Warnung vor Gefahren

Protokollieren, d.h. genannte Punkte erfassen und alle Teilnehmer mit Vor- und Zunamen unterschreiben lassen (auch Mitglieder der Kinderfeuerwehr)

Eine grundlegende Belehrung (UVV und Gruppenregeln) einmal jährlich mit Gegenzeichnung ist ausreichend. Zu besonderen Aktivitäten/Anlässen sollte eine zusätzliche Belehrung erfolgen.

Punkt 2:

Aussprechen von Geboten und Verboten

Protokollieren, d.h. genannte Punkte erfassen und alle Teilnehmer mit Vor- und Zunamen unterschreiben lassen (auch Mitglieder der Kinderfeuerwehr)

Punkt 3:

Sorgfältige Überwachung dieser Gebote und Verbote Wichtigster Punkt! Dazu können auch andere Kinder/Jugendliche in die Pflicht genommen werden, soweit der Gruppenbetreuer denjenigen für reif sowie körperlich und geistig in der Lage sieht und das Einverständnis der Eltern eingeholt wurde

Punkt 4:

Notwendiges Eingreifen Wiederholen der Punkte 1. und 2.

Punkt 5:

Klares Ziehen von Konsequenzen zum Schutz des Kindes Unbedingt erforderlich, um die Glaubwürdigkeit nicht zu verlieren. Dabei sollten die Konsequenzen variieren (nicht immer das Gleiche).



Inhalte der Kinder- und Jugendarbeit

- ✓ Hierzu gilt § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG). Danach gehören zu den Schwerpunkten unserer Arbeit:
 - Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
 - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 - arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 - internationale Jugendarbeit,
 - Kinder- und Jugenderholung,
 - Jugendberatung.
- ✓ Hauptziele:
 - Soziale Kontakte knüpfen & sozialen Umgang erlernen,
 - Spaß haben
 - Miteinander/Teamgeist fördern
 - Zugehörigkeit zur Gruppe fördern
 - Kreativität, Motorik, Beweglichkeit, Geschicklichkeit usw. fördern.
- ✓ Daraus ergibt sich folgender Schlüssel: 80% allgemeine Jugendarbeit & 20% reine Feuerwehrarbeit
- ✓ Die pädagogische Arbeit steht klar im Vordergrund.
- ✓ Es gilt „Wir bilden keine kleinen Truppmänner aus“
- ✓ „Auf Arbeiten im Rahmen der feuerwehrtechnischen Ausbildung, an und mit Fahrzeugen sowie Geräten der Feuerwehr sollte verzichtet werden. Altersgerechtes Heranführen an Feuerwehrtechnik und Brandschutz ist möglich. Heranführende Handlungen, Aktionen und Spiele sind erlaubt, aber auch sie sind nur unter Ausschluss einer vorbeugenden Gesundheitsgefährdung durchführbar.“
- ✓ Einige Einrichtungen lassen sich die Einhaltung des § 11 KJHG durch „Dienstpläne“ z.B. bei der Beantragung von Fördermitteln nachweisen, z.B. Jugendamt des Landkreises.
- ✓ Leistungsgedanke sollte nicht im Vordergrund stehen

Transport von Kindern

- ✓ Feuerwehrfahrzeuge sind nicht für Kinder konzipiert. Dies gilt z.B. für die Höhe der Auftrittsstufen, die Position der Haltegriffe usw.
- ✓ Das Einsteigen und die Sicherung gegen Herausfallen sind daher nur mit Hilfestellung der Betreuer möglich.
- ✓ Das Befördern von Personen auf Ladeflächen ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
- ✓ Nach § 21 Abs. 1a StVO sind Kinder nur bei Vorhandensein spezieller Rückhaltevorrichtungen zu befördern.
- ✓ Kinder unter 3 Jahren dürfen nicht befördert werden.
- ✓ Kinder zwischen 3 und 6 Jahren, mit einem Gewicht 15-25 kg, sind nur bei Vorhandensein eines Sitzkissens mit Rückenlehne und mit Sicherheitsgurt zu befördern.
- ✓ Kinder zwischen 6 und 12 Jahren, mit einem Gewicht 22-36 kg, benötigen für die Beförderung ein Sitzkissen mit Gurthaken und sind zusätzlich durch den Sicherheitsgurt zu sichern.



- ✓ Für Kinder ab 36 kg entfällt diese Pflicht nicht, wenn sie jünger als 12 Jahre und kleiner als 150 cm sind. Hier darf die Beförderung ebenfalls nur mit Sitzkissen und Sicherheitsgurt erfolgen.
- ✓ Für alle Mitfahrer im Feuerwehrfahrzeug gilt die Anschnallpflicht

Tragen und Heben von Lasten

- ✓ Max. 10 – 12 % des eigenen Körpergewichts
- ✓ Beispiel: ein Kind von 9 Jahren wiegt ca. 25 kg, kann also eine Last von max. 2,5 kg heben bzw. tragen

Schwimmbadbesuche

- ✓ Bitte von den Eltern eine Schwimm- UND Badeerlaubnis erteilen lassen, da es sich dabei nach der Definition um verschiedene Aktivitäten handelt.
- ✓ Meldet sich die Feuerwehrgruppe im Schwimmbad als solch eine Gruppe an, liegt die Aufsichtspflicht überwiegend beim Betreuer der Feuerwehrkindergruppe und nicht beim Bademeister. Tipp! Auf Rabatte verzichten und nicht als Gruppe anmelden, so dass die Aufsichtspflicht überwiegend (nicht allein) beim Bademeister liegt.
- ✓ Schriftliche Bestätigung der Eltern/Erziehungsberechtigten erteilen lassen, dass das Kind Seepferdchen/Schwimmstufe hat, andernfalls das Kind lieber nicht ins Wasser lassen bzw. die Eltern zum Schwimmbadbesuch mitnehmen.
- ✓ Es reicht auch aus, dass die Eltern schriftlich bestätigen, dass das Kind zwar keine Schwimmstufe/Seepferdchen hat aber Schwimmen kann.

Dursuchen von Sachen/Eigentum

- ✓ darf durch den Betreuer nur bei rechtfertigendem Notstand erfolgen.
- ✓ Die bloße Behauptung Anderer, die entsprechende Person hätte eine Waffe, reicht nicht aus.
- ✓ Durchsuchung also nur, wenn das Kind/Jugendlicher auf Bitte hin die Sache vorzeigt bzw. die Tasche öffnet

Handeln bei Gefahr, die vom Kind ausgeht

- ✓ Kind niemals einsperren/festhalten = Freiheitsberaubung
- ✓ Ein Betreuer muss immer bei dem entsprechenden Kind bleiben, bis die Polizei bzw. ein Erziehungsberechtigter eintrifft.
- ✓ Hat das Kind eine Waffe sollte der Betreuer versuchen diese einzuziehen. Waffen sind bspw. auch: Steinschleudern, Scheren, Messer, Pfefferspray etc.



Wie verhalte ich mich als Betreuer gegenüber einem „schwierigen“ Kind?

- ✓ Zuerst eigenes Verhalten überprüfen und überdenken, ggf. ändern.
- ✓ Das Kind zum Gespräch bitten und die Gründe des Verhaltens erfragen. („hinter das Kind gucken“).
- ✓ Ignorieren und keine Aufmerksamkeit schenken.
- ✓ Das Kind nicht aus dem Raum schicken und/oder allein in einen anderen Raum setzen, ggf. Aufsichtspflichtverletzung.
- ✓ Klare Konsequenzen ziehen, z.B.
 - Kind etwas alleine ausarbeiten lassen.
 - Kind an die Tafel schreiben lassen, was die Gruppe gerade erarbeitet
 - Eltern wegen Abholung anrufen
 - vom nächsten Gruppentreffen ausschließen
- ✓ Dabei sollte man nie zu lange bei einer Methode bleiben.
- ✓ Nicht nur warnen und ermahnen sondern Konsequenzen klar und deutlich durchziehen, um nicht selbst die Glaubwürdigkeit zu verlieren.

Fazit:

Risiken können niemals vollständig ausgeschlossen werden aber unter Beachtung dieser Empfehlungen zumindest gemindert werden. Vor jedem Treffen und jeder Handlung des Betreuers, sollte er sich jegliche Konsequenz und jedes Risiko bewusst machen.

Erarbeitet durch den Fachbereich Kinderfeuerwehr der Kreisjugendfeuerwehr Dahme-Spreewald

Stand 18.11.2015
